

23. VI. 1916

Id M. Abt. XVI, 19618.

Kundmachung.

(Heuernte. — Beistellung von Arbeitskräften.)

Auf Grund der Anordnung der k. k. u.-ö. Statthalterei vom 5. Juni 1916, Z. X-795, wird hiemit verlautbart:

Im Vorjahre sind aus Mangel an Arbeitskräften sehr viele Futterfelder und Wiesen ungeerntet geblieben, wodurch sich ein fühlbarer Heumangel eingestellt hat.

Um einem gleichen Übelstande für heuer vorzubeugen, ist es unbedingt notwendig, daß zuverlässig sämtliche Futterfelder und Wiesen zur Aberntung gelangen.

Sollten sich diesem Vorhaben infolge Arbeiter- oder Gespannmangels Schwierigkeiten entgegenstellen, so werden durch die Heeresverwaltung Arbeiterpartien oder Kriegsgefangene und Fuhrwerke beigestellt werden.

Da der Großgrundbesitz eine erhebliche Zahl von Kriegsgefangenen beschäftigt, die Futterböden aber nur zu einem verhältnismäßig geringen Teil auf den Großgrundbesitz entfallen, werden die Gutsverwaltungen hiemit nachdrücklichst aufgefordert, die zur Zeit der Heumahd entbehrlichen Kriegsgefangenen im Wege der politischen Bezirksbehörde den einzelnen kleineren Grundbesitzern für den obigen Zweck zu überlassen.

Das auf diese Art gewonnene Heu ist ausschließlich militärischen Zwecken zuzuführen.

Den betreffenden Eigentümern wird empfohlen, noch vor Beginn der Ernte mit dem nächstgelegenen Militärverpflegungsmagazin ein Abkommen dahin zu treffen, daß die Fehlung am Fuße erstanden wird.

Im Falle der Festsetzung des Preises der gewonnenen Heumenge nach Gewicht werden die Kosten der durch die Heeresverwaltung beigestellten Arbeitskräfte und Gespanne vom Kaufschillinge in Abzug gebracht werden.

Sämtliche Landwirte und Grundbesitzer haben jene Futterfelder und Wiesenflächen, die nicht mit eigener Kraft abgeerntet werden können, zeitgerecht bei der politischen Bezirksbehörde anzumelden, welche die für ihren Bezirk erforderliche Zahl der Arbeitskräfte beim Militärkommando ansprechen wird.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung XVI,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 14. Juni 1916.

1-1